

## KERNPUNKTE DES GRUNDLAGENVERTRAGES

### ZWISCHEN DER

Deutschen Krebshilfe e.V.,  
Buschstraße 32,  
53113 Bonn,

- im Folgenden „DKH“ genannt –

### UND DER

Deutschen Krebsgesellschaft e.V.,  
Kuno-Fischer-Straße 8  
14057 Berlin

- im Folgenden „DKG“ genannt –

### PRÄAMBEL

Die DKG und die DKH sind zwei gemeinnützige Organisationen. Die DKG ging 1970 durch Umbenennung aus dem „Deutschen Zentralauschuß für Krebsbekämpfung und Krebsforschung“ (DZA), einer der Nachfolgeorganisationen des im Jahre 1900 in Berlin gegründeten Comité für Krebsforschung hervor.

Die DKH wurde als Bürgerbewegung gegen den Krebs durch Frau Dr. Mildred Scheel im Jahre 1974 gegründet.

Beide Organisationen haben nach ihren Satzungen ähnliche Aufgaben und grundsätzlich das gleiche Ziel, nämlich Krebskrankheiten in all ihren Erscheinungsformen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere der Information und Aufklärung, Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge und interdisziplinäre Forschung, zu bekämpfen. Allerdings ist die Herangehensweise unterschiedlich.

Die DKH in der Rechtsform eines Vereins sowie deren Tochterorganisationen - die Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung sowie die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe - sind nach ihrem Selbstverständnis unmittelbare Hilfs- und Förderorganisationen, die - im Gegensatz zur DKG - für ihre gesamten Aktivitäten um Spenden und freiwillige Zuwendungen aus der Bevölkerung werben und auf diese angewiesen sind. Öffentliche Mittel stehen der DKH und ihren Tochterorganisationen nicht zur Verfügung. Daher sieht sich die DKH auch als Bürgerbewegung im Kampf gegen den Krebs.

Im Gegensatz dazu ist die DKG - ebenfalls in der Rechtsform eines Vereins - die älteste und größte onkologische Fachgesellschaft (medizinische Fachgesellschaft für Onkologie) in Deutschland. Aktuell hat die DKG etwa 6.600 Mitglieder. Neben dem Bundesverband gibt es in verschiedenen Bundesländern auch gleichnamige Landesverbände, für die die DKG eine Dachorganisation bildet. Die Landeskrebsgesellschaften bilden die Sektion A der DKG, während Einzelpersonen in Sektion B Mitglied werden. Sektion C umfasst Fördermitgliedschaften. Die DKG finanziert ihre Aufgaben als medizinische Fachgesellschaft aus Mitgliedsbeiträgen, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zuwendungen.

Enge und verstärkte Kooperationen in bedeutenden Aufgabenfeldern sollen dazu führen, das Selbstverständnis beider Organisationen (medizinische Fachgesellschaft/DKG bzw. Hilfs- und Förderorganisation/DKH) zu stärken und zu ergänzen. In grundlegenden, im einzelnen abzustimmenden gesundheits-/wissenschaftspolitischen Fragen wollen beide Partner in Zukunft gemeinsam in der Öffentlichkeit auftreten.

## **§ 1**

### **VERTRAGSGEGENSTAND**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Kooperation der Vertragsparteien bei der Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Aktivitäten und Projekte.
- (2) Aufbau und die Nutzung gemeinsamer Strukturen.
- (3) Die Vertragsparteien treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich gemeinsam für die Mittelbeschaffung zur Durchführung gemeinsamer Aktivitäten/Projekte auf. Dazu wird das Spendenkonto der DKH genutzt.

## **§ 2**

### **GRUNDSÄTZE DER GEMEINSAMKEIT**

Die Zusammenarbeit soll in gegenseitiger Anerkennung der jeweils anderen Organisation und ihrer Besonderheiten erfolgen. Beide Organisationen berufen einen gemeinsamen Lenkungsausschuss, der die Aufsicht über die gemeinsam durchgeführten Aktivitäten/Projekte hat. Für notwendigen Abstimmungsbedarf ist der Lenkungsausschuss zuständig.

## **§ 3**

### **PROJEKTE/AKTIVITÄTEN**

- (1) Projekte/Aktivitäten, die zukünftig als gemeinsame Maßnahmen vorgesehen sind, werden dem Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung als gemeinsames Projekt vorgestellt.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, den alle 2 Jahre stattfindenden Deutschen Krebsskongress als gemeinsame Veranstaltung auszurichten.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren im Bereich der experimentellen Krebsforschung alle 2 Jahre einen gemeinsamen Kongress durchzuführen.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, die alle zwei Jahre stattfindende internationale Mildred Scheel Cancer Conference als gemeinsame Veranstaltung durchzuführen.
- (5) Die Vertragspartner vereinbaren jährlich eine gemeinsame Informationsveranstaltung für Selbsthilfevertreter, Betroffene und ihrer Angehörigen durchzuführen. Dies kann unter Beteiligung der in der DKG organisierten Landeskrebsgesellschaften erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner vereinbaren, jährlich den 'Tag der Krebselbsthilfe' als gemeinsame Veranstaltung im Sinne eines gesundheitspolitischen Forums durchzuführen.
- (7) Die Vertragspartner vereinbaren, das bisher schon gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) durchgeführte Onkologische Leitlinienprogramm weiter fortzuführen.

- (8) Die Vertragspartner vereinbaren gemeinsam einen Informationsdienst zum Thema Krebs aufzubauen und gemeinsam zu betreiben.
- (9) Gemeinsame Zertifizierung von Krebszentren.
- (10) Gemeinsame Initiativen zur Unterstützung qualitätssichernder Maßnahmen.
- (11) Die Vertragspartner vereinbaren, sämtliche Informations- und Aufklärungsmaterialien gemeinsam zu erstellen, vorzuhalten und in die Bevölkerung zu transportieren.
- (12) Die Vertragspartner vereinbaren, sich in grundlegenden gesundheits-/wissenschaftspolitischen Fragen/Aktivitäten abzustimmen und aufzutreten.

#### **§ 4**

##### **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Gemeinsame Projekte/Aktivitäten werden gemeinsam in der Öffentlichkeit dargestellt. Die Projekte/ Aktivitäten sollen auch zur Spenden- und Mitteleinwerbung genutzt werden und die Wahrnehmung des gemeinsamen Handelns der beiden Organisationen in der Öffentlichkeit stärken. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass zu den gemeinsamen Projekten/ Aktivitäten jährlich mindestens eine Pressekonferenz gemeinsam durchgeführt wird.

#### **§ 5**

##### **LENKUNGSAUSSCHUSS**

Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe als ständiges Gremium die Kooperation der DKH und der DKG zu begleiten. Er setzt sich aus maximal 9 Personen zusammen und wird von einer(m) neutralen Vorsitzenden moderiert und geleitet. Beide Organisationen benennen jeweils 4 Personen, die das notwendige Mandat ihrer entsendenden Organisation inne haben. Der Lenkungsausschuss beschließt einvernehmlich.

#### **§ 6**

##### **NEUTRALE(R) VORSITZENDE(R)**

Die in den Lenkungsausschuss von der DKH und der DKG benannten Personen einigen sich zusätzlich auf eine(n) neutrale(n) Vorsitzende(n). Dieser sollte eine hochrangige Persönlichkeit aus dem öffentlichen Gesundheitswesen sein. Der/die neutrale(n) Vorsitzende(n) wird für die Zeit von 3 Jahren vom Lenkungsausschuss im Benehmen mit den Vorständen der DKH und der DKG berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Das Amt ist ein Ehrenamt.

#### **§ 7**

##### **SPENDENEINWERBUNG**

Die Vertragspartner vereinbaren, dass zukünftig die aktive Einwerbung von Spendengeldern, von Zustiftungen und sonstiger Zuwendungen zur Förderung gemeinsamer Projekte/Aktivitäten gegebenenfalls - gemeinsam erfolgt. Dazu wird das Spendenkonto der DKH genutzt. Die Spendenaktivitäten der Landeskrebsgesellschaften werden dadurch nicht betroffen. Ebenso werden die autonomen Aktivitäten der Landeskrebsgesellschaften nicht beeinflusst.

## **§ 8**

### **FINANZIERUNG GEMEINSAMER PROJEKTE/AKTIVITÄTEN**

Die DKH zahlt der DKG aus den von ihr erzielten Spenden und Stiftungsmitteln für die Abwicklung von Projekten/Aktivitäten sowie für die Durchführung gemeinsamer Projekte/Aktivitäten einen jährlichen Zuschuss. Teilweise werden Kosten für gemeinsame Projekte/Aktivitäten direkt von der DKH übernommen.

## **§ 11**

### **LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Vertragsparteien einigen sich darauf nach Ablauf von 2 Jahren eine Überprüfung der Vertragsbedingungen vorzunehmen.
- (4) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende möglich.
- (5) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten außerordentlich gekündigt werden.

BERLIN, 2. JULI 2012

HANS-PETER KRÄMER  
VORSTANDSVORSITZENDER DER DKH

PROF. DR. WERNER HOHENBERGER  
PRÄSIDENT DER DKG

GERD NETTEKOVEN  
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER DER DKH

DR. JOHANNES BRUNS  
GENERALSEKRETÄR DER DKG